

## Verhaltensregeln ab dem 01.01.2022 (Hygienekonzept)

- 1.) Mit Ausrufung der Alarmstufe II in Baden-Württemberg gilt auf allen Schießständen **2G** (geimpft, genesen).
- 2.) Die Teilnahme am Schießbetrieb ist momentan nur Mitgliedern des Schützenvereins 1927 Nußloch e.V. gestattet.
- 3.) Die Teilnahme am Schießbetrieb ist nur nach vorheriger Anmeldung möglich.
- 4.) Die Standaufsicht ist verpflichtet, Impf- oder Genesenennachweise mittels elektronischer Anwendungen (z.B. CovPass-Check) zu verifizieren. Der Impfnachweis muss in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache und in digitaler oder verkörperter Form sein.
- 5.) Verantwortliche Person zur Einhaltung der Auflagen ist die Standaufsicht, die immer anwesend sein muss. Die Standaufsicht darf nicht am Schießen teilnehmen.
- 6.) Auf den jeweiligen Ständen dürfen sich maximal 5 Schützen und eine Aufsicht aufhalten
- 7.) Jeder Schütze muss eine FFP2 oder vergleichbare Maske mitbringen, und diese innerhalb geschlossener Räume, oder im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Meter nicht eingehalten werden kann, tragen. Während der Sportausübung muss keine Maske getragen werden.
- 8.) Jeder Schütze ist verpflichtet, sich in die Schießkladde auf dem jeweiligen Stand einzutragen. Dieser Eintrag dient neben dem Schießnachweis auch der Kontaktnachverfolgung. Diese Personendaten können in Bezug zum Corona-Virus an Dritte weitergegeben werden (CoronaVO, §8).
- 9.) Bei der Benutzung der sanitären Anlagen sind die Hygienevorschriften zwingend einzuhalten, sie dürfen nur einzeln betreten werden
- 10.) Sollte eine Person wenige Tage nach Anwesenheit auf der Schießanlage positiv auf Corona getestet werden, ist umgehend die Vorstandschaft des Schützenvereins 1927 Nußloch e.V. zu kontaktieren.



Abstand halten



Hygiene praktizieren



Medizinische Maske tragen



Corona-App nutzen